

Datum: 16. Dezember 2024

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 16. Dezember 2024, Zahl: 1/6400/2024/AdZ/MR, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen. Davon ausgenommen sind Samstage sowie der 24. und 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen.
 - a) 10.-Oktober-Straße (Bereich Wedenig),
 - b) 10.-Oktober-Straße (Bereich Stadtapotheke),
 - c) Bahnhofstraße (Obersteiner Areal),
 - d) Bambergerplatz (Trafik Pertl),
 - e) Bambergerplatz (Bambergerplatz 2 bis Bambergerplatz 7),
 - f) Dr.-A.-Lemisch-Straße (gegenüber Sparkasse),
 - g) Himmelberger Straße (Einbindung Goethestraße bis zum Kreisverkehr),
 - h) Obere Tiebelgasse (Sparmarkt),
 - i) Obere Tiebelgasse (Parkplatz zwischen Bahnhofstraße und dem Objekt Untere Tiebelgasse 13),

- j) Hauptplatz (zur Gänze),
 - k) Villacher Straße (zwischen den Objekten Villacher Straße 2 und Villacher Straße 3),
 - l) Eisen Klaus Parkplatz.
- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftenzeichen gemäß der StVO 1960 mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3

Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 10 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Die Kurzparkzonengebühr beträgt für die ersten eineinhalb Stunden 1,00 Euro.
- (3) Die Kurzparkzonengebühr beträgt für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
- (4) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt. 1,00 Euro.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten aufgestellten Parkscheinautomaten oder wenn technisch möglich mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (3) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 10 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 10 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6 Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 2. September 2021, Zahl: 1/6400/2021/Kr/Wa, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Feldkirchner Kurzparkzonengebührenverordnung 2021), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Martin Treffner